LANDKREIS
KARLSRUHE

Amt für Mobilität und Beteiligungen
Az.: 24.2; 24.21; 24.22; 24.22001-921.51-8224390

Sitzungsvorlage	**KT/36/2023**

RKH Regionale Kliniken Holding und Services GmbH/ RKH Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH (KLK)
- Jahresabschluss 2022 der RKH sowie Verwendung des Ergebnisses
- Jahresabschluss 2022 der KLK sowie Verwendung des Ergebnisses
- Entlastung der Geschäftsführung der KLK
- Maßnahmen der KLK zur Insolvenzvermeidung der MVZ KLK
- Mittelverwendung gemäß Betrauungsakt
- Kapitaldienst im Geschäftsjahr 2024
- Information zum Sachstand AEMP Bretten

TOP	Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
3	Kreistag	06.07.2023	öffentlich

3 Anlagen	1. Jahresabschluss RKH 2022 2. Jahresabschluss KLK 2022 3. Verwendungsnachweis 2022

Beschlussvorschlag

Der Kreistag

1. ermächtigt den Landrat vorbehaltlich der Zustimmung durch den Aufsichtsrat der RKH am 10.07.2023, in der Gesellschafterversammlung der RKH Regionale Kliniken Holding und Services GmbH (RKH)

   a) den Jahresabschluss 2022 der RKH festzustellen,

   b) den Jahresüberschuss der RKH in Höhe von 59.824,07 € in die Gewinnrücklage einzustellen und

2. ermächtigt den Landrat, in der Gesellschafterversammlung der RKH Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH (KLK)

   a) den Jahresabschluss 2022 festzustellen,

   b) den Jahresüberschuss der KLK in Höhe von 4.889.168,14 €

      1. anteilig in Höhe von 2.089.168,14 € in die Gewinnrücklage,
      2. anteilig in Höhe von 1.800.000,00 € in die bereits 2020 aufgebaute zweckgebundene Rücklage zur anteiligen Finanzierung der „AEMP-Bretten“,
      3. anteilig in Höhe von 1.000.000,00 € in eine neue zweckgebundene Rücklage zur Sicherung der Tochtergesellschaft RKH MVZ Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH (MVZ KLK)

   einzustellen, sowie

   c) die Geschäftsführung für das Jahr 2022 zu entlasten, und

3. ermächtigt den Landrat, in der Gesellschafterversammlung der RKH Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH (KLK)

   a) zu beschließen, das von der KLK an die MVZ KLK gewährte Gesellschafterdarlehen in Höhe von 320.000 € bis auf weiteres zins- und tilgungsfrei zu stellen,

   b) der MVZ KLK aus der hierfür gebildeten Kapitalrücklage eine Zuzahlung von 1.000.000,00 € in die Kapitalrücklage der MVZ KLK zu gewähren, die der Deckung der kumulierten Jahresergebnisse bis einschließlich 2026 dient, und

   c) eine Verpflichtungserklärung zum Ausgleich der Jahresdefizite der MVZ KLK für deren Geschäftsjahre 2022 bis 2026 zu gewähren, falls das Jahresergebnis nicht mehr durch die Entnahme aus der Kapitalrücklage gedeckt werden kann.

4. nimmt die Mittelverwendung der Ausgleichsleistungen für die Erbringung der betrauten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse gemäß Betrauungsakt vom 16.08.2022 des Landkreises Karlsruhe an die KLK für das Geschäftsjahr 2022 zur Kenntnis.

5. stimmt der Absenkung des Kapitaldienstes des Landkreises Karlsruhe zur Finanzierung der Investitionstätigkeit der KLK für das Geschäftsjahr 2024 auf 0,00 € zu.

6. nimmt den Sachstand zum Bau des AEMP in Bretten zur Kenntnis.

I. Sachverhalt

1. Jahresabschluss 2022 der RKH Regionalen Kliniken Holding und Services GmbH (RKH) und Ergebnisverwendung

Das Geschäftsjahr 2022 schließt mit einem Überschuss in Höhe von 59.824,07 € (Vj. 1.863,00 €) ab. Geplant war ein Überschuss in Höhe von 49.300,00 €. Die Bilanzsumme beläuft sich auf 15.548.144,00 € (Vj. 11.349.172,00 €)

Informationen zum Jahresabschluss 2022 der RKH finden sich in der als Anlage 1 beigefügten Bilanzbroschüre der RKH.

Der Aufsichtsrat der RKH wird über die Angelegenheiten in seiner Sitzung am 10.07.2023 beraten.

2. Jahresabschluss 2022 der RKH Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH (KLK), Ergebnisverwendung und Entlastung der Geschäftsführung

Vorbemerkung zur Krisensituation durch die Pandemie Covid-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) und des Ukraine-Krieges

Das dritte Pandemiejahr war wie 2021 durch Sondereffekte gekennzeichnet, die einen aussagekräftigen Zeit- oder Planvergleich erschweren. Für die KLK entsteht auch durch die Ausgleichsmechanismen und die im Mai 2022 beschiedenen Landeshilfen 3.0 für Corona-Mehraufwendungen eine auskömmliche Ergebnissituation. Allerdings decken die Hilfen keine sockelwirksamen Effekte ab. Die Preissteigerungen bei den Sachkosten werden größtenteils bestehen bleiben bzw. werden nun mit den Effekten der Ukraine-Krise vermischt, so dass keine Kostentransparenz mehr besteht. Die Landeshilfen 3.0 konnten anteilig erfolgswirksam vereinnahmt werden, was sich unter den Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand zeigt.

Neben den Klinikgesellschaften sind auch deren Tochtergesellschaften von der Pandemiesituation stark betroffen. Bei allen Aktivitäten zur Bewältigung der Krisensituation wurden auch die Bedürfnisse dieser Verbundgesellschaften berücksichtigt.

Jahresabschluss 2022

Geschäftsverlauf und Jahresergebnis

Das Geschäftsjahr 2022 der KLK verzeichnet insgesamt 17.557 Case-Mix-Punkte (Vj. 16.994). Die Fallzahl der stationär behandelten Patienten stieg auf 21.343 (Vj. 20.988). Die durchschnittliche Fallschwere stieg in beiden Standorten, in Bruchsal auf 0,820 (Vj. 0,806), und in Bretten auf 0,864 (Vj. 0,858). Die durchschnittliche Verweildauer reduzierte sich in Bruchsal auf 5,34 Tage (Vj. 5,39 Tage) und stieg in Bretten auf 6,34 Tage (Vj. 6,27 Tage).

Die ambulanten Fallzahlen stiegen auf 46.808 Patienten (Vj. 40.729).

Die auf volle Euro gerundeten Kerndaten des Jahresabschlusses 2022 der KLK lauten wie folgt:

	Ergebnis 2022	Plan 2022	Ergebnis 2021
Erfolgsplanung/-rechnung			
Erträge	153.285.497 €	139.335.100 €	140.019.152 €
darin enthalten Umsatzerlöse	*137.278.378 €*	*127.268.400 €*	125.545.169 €
Aufwendungen	148.396.329 €	140.706.000 €	136.893.464 €
darin enthalten Personalaufwand	80.048.639 €	*83.881.300 €*	75.876.053 €
Jahresergebnis	**4.889.168 €**	**-1.370.900 €**	**3.125.688 €**
Finanzplanung/-rechnung			
Maßnahmen zur baulichen Weiterentwicklung	7.492 T€	33.418 T€	4.815 T€
Kredite (saldiert)	1.873 T€	25.205 T€	3.391 T€

Insgesamt ergibt sich für das Jahr 2022 folgende Ergebnissituation:

in €	2022	2021
Ergebnis aus dem laufenden Betrieb	**3.716.784**	**4.133.162**
Finanzergebnis	-240.468	-263.679
Investitionsergebnis	573.749	-267.824
Neutrales Ergebnis	839.103	-475.970
Ergebnis insgesamt	**4.889.168**	**3.125.688**

Weitere Einzelheiten zum Jahresabschluss 2022 sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Nachrichtlich zur KSG KA (früher SDLK):

Das Geschäftsjahr 2022 hat die KSG KA mit einem Jahresüberschuss von 43.735 € (Vj. 83.156 € Jahresüberschuss) abgeschlossen. Die anvisierte Unternehmensplanung in Höhe von 33.100 € konnte somit übertroffen werden.

Nachrichtlich zum MVZ KLK

Das MVZ KLK schließt das Geschäftsjahr mit einem Jahresfehlbetrag von 187.963,44 € (Vj. 99.287,79 €) ab.

Mit dem zweiten Jahresfehlbetrag in Folge ist das Eigenkapital der MVZ KLK aufgebraucht. Zur Abwendung der Insolvenz der MVZ KLK sind von Seiten des Gesellschafters KLK verschiedene Maßnahmen notwendig.

Zu 3. Ausgleichsmaßnahmen zur Insolvenzvermeidung der MVZ KLK

Das MVZ KLK wurde 2021 mit dem Zweck des Betriebs medizinischer Versorgungszentren gegründet und begann seine Tätigkeiten unter den schwierigen Bedingungen der Corona-Pandemie. Zur Sicherung der wirtschaftlichen Basis gewährte die KLK mit der Gründung ein Gesellschafterdarlehen über 400.000 €.

Im Verlauf des Jahres 2021 wurde klar, dass das Eigenkapital aufgestockt werden musste, da das Rumpfgeschäftsjahr mit einem Defizit abschließen werden würde. Daher wurde nach Beschluss des Aufsichtsrats KLK eine Zuführung ins Stammkapital der MVZ KLK in Höhe von 100 T€ gewährt. Zum Jahresabschluss 2021 musste ein Defizit von minus 99.287,79 € festgestellt werden, was nahezu zum vollständigen Verzehr der o. g. Kapitalzuführung führte.

Das ermittelte Jahresergebnis 2022 beläuft sich nun auf rd. -188 T€. Dies führt zum Bilanzstichtag 31.12.2022 zu einem „nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag“ in Höhe von rd. 162 T€.

Eckdaten		
Eigenkapital:		
Stammkapital (31.12.2022)	25.000,00	
Kapitalrücklage (31.12.2022)	100.000,00	
Verlustvortrag (01.01.2022)	-99.287,79	
verbleibendes Eigenkapital (01.01.2022)	25.712,21	
Verlust 31.12.2022 (vorläufig)	*-187.963,44*	
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag 31.12.2022 (vorläufig)	*-162.251,23*	
Bankguthaben	326.315,69	
Darlehen an Muttergesellschaft	320.000,00	

Hiermit ist zum 31.12.2022 eine bilanzielle Überschuldungssituation und Unterbilanz eingetreten. Weiterhin steht es zu erwarten, dass im Verlauf des Geschäftsjahres 2023 die noch verbleibende Liquidität aufgezehrt wird.

Die Gründung des MVZ KLK ist ein wichtiger strategischer Baustein im medizinischen Gesamtkonzept der KLK. Die Kliniken verfolgen mit dem Betrieb des MVZ das unternehmerische Ziel, die medizinische Versorgung sicherzustellen sowie – nach Absprache mit der lokalen Hausärzteschaft – die ambulanten Versorgungsstrukturen zu erweitern und gezielt auszubauen.

Die Geschäftsführung der MVZ KLK geht davon aus, dass frühestens mit dem Geschäftsjahr 2027 eine ausgeglichene Ergebnissituation erreicht werden kann. Bis dahin besteht ein laufender hoher jährlicher Liquiditätsbedarf für den laufenden Betrieb in einer Spanne von rd. 150 T€ bis 200 T€, der von der MVZ-Gesellschaft nicht aus eigener Kraft, sondern nur mit Unterstützung ihrer Gesellschafterin gedeckt werden kann. Bis zum Geschäftsjahr 2026 benötigt die MVZ KLK somit eine Absicherung in Höhe von knapp 1.000 T€.

Es besteht akuter Handlungsbedarf, damit das MVZ KLK mindestens für die nächsten 12 Monate durchfinanziert ist. Andernfalls wäre der Eintritt einer insolvenzrechtlichen Überschuldung (§ 19 InsO) nicht zu verhindern mit der Folge, dass die Geschäftsführung zur Stellung eines Insolvenzantrags verpflichtet wäre (§ 15a InsO).

Zur Sicherung der MVZ KLK möchte die KLK aus ihrem Jahresüberschuss der MVZ KLK eine Eigenkapitaleinlage von 1.000.000 € für die Deckung der erwarteten Jahres-fehlbeträge in den Geschäftsjahren 2022 bis 2026 gewähren, zusätzlich soll das Gesellschafterdarlehen mit der bilanzierten Restschuld in Höhe von 320 T€ zunächst für diesen Zeitraum tilgungsfrei gestellt werden. Zuletzt will die KLK eine Verpflichtungserklärung abgeben, die Jahresfehlbeträge der MVZ KLK (Jahresergebnis bereinigt um etwaige Abschreibungen auf einen Firmenwert in der Bilanz der MVZ KLK) für die Geschäftsjahre 2022 bis 2026 abzudecken, sollte die Eigenkapitalerhöhung für diesen Zweck nicht ausreichen.

Weitere Maßnahmen, wie etwa die Ausstellung einer Patronatserklärung, sollen auf Beschluss des Aufsichtsrats durch die Geschäftsführung eingeleitet werden, sollte dies zur Insolvenzvermeidung der MVZ KLK notwendig werden. Die Umsetzung der Maßnahmen wäre wiederum nach Weisungsbeschluss des Kreistages an den Landrat in der Gesellschafterversammlung KLK zu beschließen.

Die Geschäftsführung der MVZ KLK ergreift ihrerseits alle möglichen Maßnahmen, um den Unterstützungsbedarf zu minimieren. Sie wird im Rahmen der Unternehmensplanung 2024 eine Fortführungsprognose aufstellen, wie mittelfristig positive Jahresergebnisse erreicht werden können. Die Prognose soll dann auch durch die Gesellschafterversammlungen von KLK als Gesellschafterin und MVZ KLK behandelt werden.

Sollte nach fünf Jahren kein ausgeglichenes oder positives Jahresergebnis zu erreichen sein, muss auch über die Liquidierung der MVZ-Gesellschaft nachgedacht werden, da die KLK das MVZ KLK nicht dauerhaft finanziell unterstützen kann.

Damit die KLK die Maßnahmen zur Insolvenzvermeidung der MVZ KLK durchführen darf, ist eine Änderung des Betrauungsakts des Landkreises für die KLK notwendig. Hier wird die Passage, die über das EU-rechtliche Beihilfenverbot hinaus jegliche Leistungsgewährung an die MVZ KLK verbot, geändert werden.

Der Aufsichtsrat der KLK hat die Angelegenheiten unter Ziffer 2 und 3 in seiner Sitzung am 22.06.2023 vorberaten und einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

Zu 4. Mittelverwendung gemäß Betrauungsakt

Der Landkreis Karlsruhe betraut die KLK jährlich mit der Erbringung von den in Ziffer II.2.1 des Betrauungsaktes des Landkreises Karlsruhe an die KLK aufgeführten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (für das Geschäftsjahr 2022 siehe auch Anlage 3 zur Vorlage Nr. KT/08/2022 an den KT am 27.01.2022).

Soweit für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erforderlich, gewährt der Landkreis der KLK Ausgleichsleistungen insbesondere in

Form von Bürgschaftsübernahmen und einer institutionellen Förderung in Form von Zins- und Tilgungserstattungen (jährlicher Kapitaldienst).

Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichszahlung keine Überkompensierung für die Erbringung der betrauten Dienstleistungen entsteht, führt die KLK jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres gemäß Ziffer III.6.1 des Betrauungsakts den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch einen Sachbericht, einen zahlenmäßigen Nachweis sowie einer Bescheinigung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Ordnungsmäßigkeit der getrennten Kontenführung nach Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses der EU. Der zahlenmäßige Nachweis besteht aus dem testierten Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht zum Jahresabschluss) im Bewilligungszeitraum. Zusätzlich stellt der Landkreis eine jährliche Übersicht über die übernommenen Bürgschaften auf. Dies geschieht im Anhang der jährlichen Haushaltsplanung.

Der Verwendungsnachweis ist dieser Vorlage in Anlage 3 beigefügt.

Die Übersicht über die übernommenen Bürgschaften zum 31.12.2022 in Höhe von rd. 62,0 Mio. € ist im Haushaltsplan 2023 auf S. 672 f. aufgeführt.

Zu 5. Absenkung des Kapitaldienstes für das Geschäftsjahr 2024

Der Landkreis Karlsruhe trägt nach § 10 Abs. 6 Nr. 4 des Konsortialvertrages für Altdarlehen und neue Baumaßnahmen, die gesondert im Unternehmensplan dargestellt werden müssen, die jährlichen Zins- und Tilgungslasten. Dies geschieht durch Gewährung eines Kapitaldienstes direkt an die Kliniken, dessen Verwendung jährlich in der Bilanzbroschüre unter „Darlehensspiegel“ dokumentiert wird.

Gemäß den Richtlinien des EU-Beihilferechts hat der Landkreis mit seinem Betrauungsakt vom 16.08.2022 diese Zins- und Tilgungserstattung auch für das Geschäftsjahr 2022 umgesetzt. Der tatsächlich geleistete Kapitaldienst und die Verwendung dieser Erstattung werden jährlich in der Bilanzbroschüre unter „Darlehensspiegel“ aufgeführt.

Die Abrechnung der Zins- und Tilgungserstattung erfolgt geplant zwischen KLK und dem Landkreis zur Mitte und zum Ende des Jahres. Im Jahr 2022 wurden vom Landkreis übernommen:

Erstattungsbetrag 2022	**2.000.000,00 €**
davon Verwendung für Zinsen 2022	577.169,31 €
davon Verwendung für Tilgung 2022	3.106.633,79 €
Verwendung insgesamt	**3.683.803,10 €**
Differenz aus Ansparbetrag:	- 1.683.803,10 €
bestehender Ansparbetrag bis 2022	**18.421.186,54 €**
Verbleibender Ansparbetrag	**16.737.383,44 €**

In 2022 ergibt sich durch den abgesenkten Erstattungsbetrag von ursprünglich 4 Mio. € auf 2 Mio. € nun erstmals ein Entnahmebetrag. Die Ansparphase ist damit beendet und der Ansparbetrag wird in den folgenden Jahren benötigt, um die Spitzen der Kapitaldienste, bei aktuell deutlich gestiegenen Zinssätzen abzudecken. Die Liquidität aus dem laufenden Betrieb nahezu aller Kliniken ist stark belastet und wird wohl auch 2023 weiterhin stark belastet sein. Der Ansparbetrag stützt also in dieser Phase die Zahlungsfähigkeit und finanzielle Gesamtsituation.

Spätestens im Rahmen der jährlichen Unternehmensplanung werden die Finanzierungspläne aktualisiert („Kassensturz“).

Für das Geschäftsjahr 2023 zahlt der Landkreis den Kliniken aufgrund derer guter finanzieller Lage erstmals keinen Kapitaldienst.

Aufgrund der positiven Gesamtsituation berät der Aufsichtsrat am 22.06.2023 darüber, dass der Erstattungsbetrag des Landkreises Karlsruhe an die Kliniken zur Investitionsfinanzierung für 2024 ein weiteres Mal vollständig ausgesetzt werden kann (Zuweisung 0,00 €).

6. Sachstand AEMP

Die Bestands-Einheit für die Aufbereitung von Medizinprodukten (AEMP) der Kliniken des Landkreises Karlsruhe nahm auf Ebene F+2 der Fürst-Stirum-Klinik Bruchsal im Jahr 1986 ihren Betrieb auf. Die vorhandene Anlage, die neben der Fürst-Stirum-Klinik seit März 2016 auch die Rechbergklinik Bretten versorgt, hat das Ende ihrer technischen Lebenszeit erreicht und muss möglichst zeitnah vollständig ersetzt werden, es kam bereits zu Teilausfällen der Anlagen.

Im räumlichen Bestand ist dieser Ersatz nicht möglich, weil diese Maßnahme im laufenden Betrieb nicht erfolgen kann und der verfügbare Raum die Etablierung einer zukunftssicheren und bedarfsgerechten AEMP-Kapazität, gemäß des Konzepts der RKH, in der Zukunft nur noch drei AEMP-Standorte für die Versorgung im Holdinggebiet zu haben, nicht zulässt. Aus den genannten Gründen fiel bereits frühzeitig der Beschluss, die Nachfolge-AEMP an anderem Ort neu zu errichten. Aufgrund der Flächenverfügbarkeit wurde Bretten als zukünftiger Standort des AEMPs festgelegt.

Die Maßnahme steht im Gesamtkontext eines neuen, RKH-weiten AEMP-Konzepts, das vorsieht, die AEMPs in Zukunft auf die Standorte Ludwigsburg, Markgröningen und Bretten zu konzentrieren. Als primärer Versorgungsbereich der AEMP Bretten sind weiterhin vorwiegend die RKH Kliniken des Landkreises Karlsruhe geplant. Konzeptionell ist vorgesehen, die Enzkreiskliniken (EKK) mitzuversorgen, was eine planerische Erhöhung der vorhandenen Kapazität bedingt. Es wird mit Kapazitäten von jährlich mindestens 60.000 Sterilguteinheiten (STE) mit Aufstockoption auf bis zu 100.000 Sterilguteinheiten kalkuliert Die formale Beschlussfassung durch den Enzkreis steht derzeit ebenfalls noch aus, sodass die tatsächliche technische Ausstattung zum jetzigen Zeitpunkt nicht final konkretisiert werden kann. Der Betrieb der AEMP wird wie bisher in eigener Regie durch die KLK stattfinden.

Im Unternehmensplan 2022 wurde ein Investitionsvolumen von 29.500.000 € budgetiert und es wurde eine RKH-Projektgruppe, begleitet von einem externen Fachberater mit der Konzeption der Nachfolge-AEMP beauftragt. Beabsichtigt war, unter der Überschrift „modernste AEMP Deutschlands“ im Rahmen eines „wettbewerblichen Dialogs“ zusammen mit Anbietern ein Konzept zu erstellen, das letztlich in ein finales Angebot der beteiligten Wettbewerber als Grundlage für die Vergabe münden sollte. Nachdem drei der ursprünglichen vier Anbieter sich aus dem Dialog zurückgezogen hatten und beim finalen Angebot der budgetierte Investitionsrahmen gesprengt wurde, beschloss der Aufsichtsrat, das Projekt neu aufzusetzen.

Aufgrund des massiven Zeitverlusts ist nun aus Sicht der Kliniken eine Direktvergabe zwingend erforderlich. Um hier zu klären, dass hiermit kein Ausschluss der Förderfähigkeit entsteht, wurde das Verfahren mit dem Sozialministerium abgestimmt.

Das aktuell vorliegende Angebot beläuft sich auf über 16.766.000 EUR netto (19.951.540 EUR brutto) und umfasst sowohl den Bau als auch die technische Ausstattung. Hierzu kommen noch Kosten für die Erschließung des Baugrundstücks sowie Planung und Ausführungen von Leistungen im Bereich Garten- und Landschaftsbau. Die Planung bleibt somit im Kostenrahmen von 29.500.000 EUR gemäß Unternehmensplan. Der Aufsichtsrat hat die Vergabe am 22.06.2023 einstimmig beschlossen. In der Folge soll schnellstmöglich ein Bauantrag bei der Stadt Bretten gestellt werden, und mit dem Bau begonnen werden. Die Inbetriebnahme ist bereits für die erste Jahreshälfte 2025 angestrebt.

Im Unternehmensplan 2023 sind Ausgaben von 8.000.000 EUR für das AEMP eingeplant. Für die Finanzierung wurde seit 2020 eine zweckgebundene Rücklage gebildet, die mit Einstellung von zusätzlichen 1.800.000 EUR gemäß Beschlussvorschlag daraufhin 5.000.000 EUR umfassen würde.

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 15.06.2023 die Angelegenheiten zu 1 bis 5 vorberaten und dem Kreistag einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

Vorbehaltlich der Beschlussfassung von Ziffer 5 wird für das Haushaltsjahr 2024 **keine** finanzielle Beteiligung eingeplant.

III. Zuständigkeit

Zu 1.

Nach § 12 Abs. 3 Nr. 4 des Gesellschaftsvertrages ist die Gesellschafterversammlung der RKH (GV) zuständig für die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Ergebnisses. Sie fasst diese Beschlüsse gem. § 10 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages auf Vorschlag des Aufsichtsrates. Die Gesellschafterversammlung ist nach § 12 Abs. 3 Nr. 5 des Gesellschaftsvertrages ebenfalls zuständig für die Entlastung des Aufsichtsrates.

Der Aufsichtsrat der RKH wird in seiner Sitzung am 10.07.2023 die Feststellung des Jahresabschlusses beraten.

Der Landrat benötigt für die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung seinerseits einen Weisungsbeschluss durch den Kreistag.

Die Zuständigkeit des Kreistags ergibt sich aus § 1 Nr. 15 der Hauptsatzung i. V. m. § 12 Abs. 3 des GV.

Zu 2.

Nach § 13 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der KLK ist die Geschäftsführung verpflichtet, der Gesellschafterversammlung bis spätestens 15. August eines jeden Jahres den Jahresabschluss vorzulegen. Die Gesellschafterversammlung ist nach § 11 Abs. 2g des Gesellschaftsvertrages für die Feststellung des Jahresabschlusses und die Beschlussfassung über die Behandlung des Ergebnisses zuständig. Sie fasst diese Beschlüsse nach § 9 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages auf Vorschlag des Aufsichtsrates.

Gemäß § 11 Abs. 2 f des Gesellschaftsvertrags und nach dem GmbH-Gesetz ist die Gesellschafterversammlung auch für die Entlastung der Geschäftsführung zuständig.

Der Landrat benötigt für die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung seinerseits einen Weisungsbeschluss durch den Kreistag. Die Zuständigkeit des Kreistags ergibt sich aus § 1 Nr. 15 der Hauptsatzung.

Zu 3.

Mangels einer Zuständigkeitsregelung im Gesellschaftsvertrag KLK bestimmt aufgrund der Wichtigkeit der Angelegenheit die Gesellschafterversammlung der KLK über die Maßnahmen zur Absicherung der MVZ KLK.

Der Aufsichtsrat der KLK wird die Angelegenheit in seiner Sitzung am 22.06.2023 vorberaten.

Der Landrat benötigt für die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung einen Weisungsbeschluss durch den Kreistag. Die Zuständigkeit des Kreistags ergibt sich gemäß § 1 Nr. 15 der Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe als wichtige Angelegenheit die KLK betreffend.

Zu 4.

Die Zuständigkeit des Kreistags ergibt sich gemäß § 1 Nr. 15 der Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe als wichtige Angelegenheit die KLK betreffend.

Seitens des Landkreises Karlsruhe ist von dem Nachweis über die Verwendung der Mittel Kenntnis zu nehmen.

Zu 5 und 6.

Die Zuständigkeit des Kreistages ergibt sich aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung aus § 1 Nr. 15 der Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe.